

Informationen für Ärzte 17/2012

Steuerbefreiung einer Familientherapeutin

Einer Heilpraktikerin, die im Auftrag von Landratsämtern als Familientherapeutin für verschiedene Jugendämter im Wesentlichen organische, neurotische und symptomatische Störungen behandelt und im Rahmen der Eingliederungshilfe direkt mit den jeweiligen Landrats- und Kreisjugendämtern abrechnet, kann die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystR (Richtlinie 2006/112/EG) in Anspruch nehmen (FG München, Urteil v. 24.5.2012 - 14 K 3415).

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden, von der Umsatzsteuer befreit.

Die Klägerin war im Streitjahr 2008 ausschließlich als Familientherapeutin für verschiedene Jugendämter tätig. Sie behandelte im Wesentlichen organische, neurotische und symptomatische Störungen sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen. Die Beauftragung erfolgte durch Landratsämter und Sozialbürgerhäuser. Die erbrachten Leistungen rechnete die Klägerin direkt mit den jeweiligen Landrats- und Kreisjugendämtern ab. Die Jugendämter erstatteten die Kosten auf Anträge der Eltern gemäß den Vorschriften der §§ 27, 35a SGB VIII in der für das Streitjahr maßgebenden Fassung. Das Finanzamt ging von der Steuerbarkeit der Leistungen der Klägerin aus und setzte die Umsatzsteuer entsprechend fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Hierzu führten die Richter weiter aus: Vorliegend kann offen bleiben, ob sich eine Umsatzsteuerbefreiung aus § 4 Nr. 14 S. 1 UStG a.F. ergibt. Denn die Klägerin kann sich direkt auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL berufen. Für die Inanspruch-

nahme der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL genügt es nach der EuGH-Rechtsprechung, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sind (zuletzt EuGH, Urteil v. 26.5.2005 - Rs. C-498/03; Randnr. 34):

- Es muss sich um Leistungen handeln, die mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden sind.
- Diese Leistungen müssen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind, erbracht werden.

Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt:

- Zum einen sind die von der Klägerin im Rahmen der Eingliederungshilfe gegenüber dem Jugendamt erbrachten Leistungen eng mit der sozialen Fürsorge verbunden.
- Zum anderen genügt für die Anerkennung der Klägerin als eine "Einrichtung mit sozialem Charakter" der Umstand, dass sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Jugendämtern und Sozialbürgerhäusern tätig geworden ist und die erbrachten Leistungen direkt mit dem für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Leistungsträger für die betreffende Sozialleistung abgerechnet hat.